
S 3 SF 5026/00 P

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SF 5026/00 P
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AR 126/00 KR
Datum	27.07.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Selbstablehnung des Vorsitzenden der 3. Kammer des Sozialgerichts Landshut, Richter am Sozialgericht â, ist begrÃ¼ndet.

GrÃ¼nde:

I.

Zwischen den Beteiligten ist vor der 3. Kammer des Sozialgerichts Landshut â SG â (Vorsitzender: Richter am Sozialgericht â RiSG â â) ein Rechtsstreit wegen einer Beitragsnachforderung der Beklagten gegen die KlÃ¤gerin in HÃ¶he von 28.947,32 DM anhÃ¤ngig (Bescheid vom 26.02.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.08.1999).

Am 13.07.2000 hat RiSG â Anzeige nach [Â§ 60 Abs.1 S.1 SGG](#), [48 ZPO](#) gemacht und mitgeteilt, dass er mit dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin â F â B â â und dessen Frau befreundet sei und an deren Hochzeit teilgenommen habe; auch seien F â B â und er Mitglieder im gleichen Rotary-Club.

II.

Für die Entscheidung über Anzeigen nach [Â§ 48 ZPO](#) ist das Bayer. Landessozialgericht zuständig ([Â§ 60 Abs.1 S.2](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Nach [Â§ 60 SGG](#) i.V.m. [Â§ 42](#) Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen ([Â§ 60 Abs.1 S.1 SGG](#), [42 Abs.2 ZPO](#)). Dies ist nur dann der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. [BVerfGE 35, 171, 172](#); [NJW 1999, 132, 133](#)). Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernünftig denkenden Prozessbeteiligten verständlich sein (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, S.186/14). Es kommt weder darauf an, ob die Befragung eines Prozessbeteiligten, der Richter sei ihm gegenüber voreingenommen, begründet ist, noch auf die subjektive Meinung des abgelehnten Richters, ob er befangen sei oder nicht (vgl. BVerfG, a.a.O.; Zöllner-Vollkommer, ZPO, 21. Auflage, Â§ 42 Rdnr.9). Der Gesetzgeber hat durch die Möglichkeit der Richterablehnung nämlich nicht nur eine tatsächlich parteiische Rechtspflege verhindern, sondern darüber hinaus auch schon den für einen Prozessbeteiligten nach Lage der Umstände naheliegenden oder doch verständlichen Argwohn vermeiden wollen, der Richter werde nicht unparteilich entscheiden. Allein nach diesen Maßstäben ist auch dann zu entscheiden, wenn ein Richter nach [Â§ 48 ZPO](#) einen Sachverhalt anzeigt, der seine Ablehnung rechtfertigen könnte.

Die Selbstablehnung des RiSG ist hiernach begründet. Das ergibt sich zwar nicht bereits aus der gemeinsamen Mitgliedschaft des Kammervorsitzenden und des Geschäftsleiters der Klägerin im gleichen Rotary-Club (vgl. OLG Karlsruhe, [NJW-RR 1988, 1534](#); Zöllner-Vollkommer, a.a.O., Â§ 42 Rdnr.11; Münchener Kommentar-Feiber, ZPO, Â§ 42 Rdnr.9; a.A. Thomas-Putzo, ZPO, 21. Auflage, Â§ 42 Rdnr.10), wohl aber aus der bestehenden engen Freundschaft des Richters mit dem Geschäftsleiter und dessen Ehefrau.

Nähere persönliche Beziehungen wie z.B. Freundschaft eines Richters zu einer Partei oder zu deren gesetzlichen Vertreter können einen Grund zur Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit darstellen, sofern die Beziehungen nach wie vor bestehen (vgl. LG Bonn, [NJW 1966, 160](#) m.w.N.; Zöllner-Vollkommer, a.a.O., Â§ 42 Rdnr.12; Münchener Kommentar-Feiber, a.a.O., Â§ 42 Rdnr.10). Eine solche Beziehung ist hier wie sich aus der Anzeige vom 13.07.2000 ergibt zwischen dem Kammervorsitzenden und dem Geschäftsleiter der Klägerin anzunehmen. Danach handelt es sich keineswegs um nicht besonders enge gesellschaftliche Kontakte wie etwa Nachbarschaft oder Schulkameradschaft, sondern um eine enge freundschaftliche Verbundenheit, was nicht zuletzt in der Teilnahme des Kammervorsitzenden an der Hochzeit des Geschäftsleiters der Klägerin zum Ausdruck kommt. Der Senat zweifelt unter diesen Umständen zwar nicht an der Unparteilichkeit des RiSG. Jedenfalls vom Standpunkt der Beklagten aus liegen aber nachvollziehbare Gründe dafür vor, die Unbefangenheit des Kammervorsitzenden in Frage zu stellen.

Diese Entscheidung ist kostenfrei ([Â§ 183 SGG](#)) und endgÃ¼ltig ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024